

# VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

## II. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

**Entscheid vom 13. April 2005**

In den Beschwerdesachen  
**(2A 04 50 und 2A 04 49)**

1.  
(2-10)
11. **Pro Natura Schweiz**, Zentralsekretariat, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4053 Basel,
12. **Pro Natura Freiburg**, Rte de la Fonderie 8C, 1700 Freiburg,  
alle vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Meyer, Bd de Pérolles 12,  
Postfach, 1701 Freiburg,

**Beschwerdeführer,**

gegen

1. **SANIMA Nutztiersicherungsanstalt**, Ch. de la Madeleine 1, 1763 Granges-Paccot, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Schneuwly, Rue de Romont 35, Postfach 1447, 1701 Freiburg,
2. **Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion**, Chorherrengasse 188, Postfach, 1700 Freiburg,
3. **Oberamt des Sensebezirks**, Kirchweg 1, Postfach 104, 1712 Tafers,

**Beschwerdegegner,**

**betreffend**

**Bausache,  
Bau einer regionalen Sammelstelle für tierische Abfälle  
(Beschwerden gegen die Entscheide der Baudirektion  
[Sonder-/Ausnahmebewilligung] vom 26. Januar 2004  
und des Vizeoberamtmannes des Sensebezirks  
[baupolizeiliche Bewilligung] vom 12. Mai 2004)**

**hat sich ergeben:**

A. Die Nutztierversicherungsanstalt SANIMA, eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 11 des Gesetzes vom 13. Februar 2003 über die Nutztierversicherung [NTVG, SGF 914.20.1]), ist unter anderem beauftragt, zuhanden des Staatsrates eine Bedarfsplanung für Sammelstellen für die Entsorgung von tierischen Abfällen zu erstellen, solche Anlagen zu errichten oder zu mieten und sie zu betreiben (Art. 9 des Ausführungsgesetzes vom 22. Mai 1997 zur Bundesgesetzgebung über die Entsorgung tierischer Abfälle [SGF 914.10.6]). Einen entsprechenden Bedarfsdeckungsplan, der unter anderem den Bau einer neuen Sammelstelle "in zentraler Lage im Sensebezirk" vorsieht, genehmigte der Staatsrat mit Beschluss vom 23. Februar 1999 (SGF 914.10.65).

B. Mit Baugesuch vom 13. Juni 2003 ersuchte die SANIMA um die Erteilung einer Bewilligung für das Erstellen einer Sammelstelle auf dem Grundstück Nr. 152 (Neumatt; Eigentümer: ...) des Grundbuchs der Gemeinde St. Ursen. Mit dem Bauprojekt wird beabsichtigt, bei rund 20 Anlieferungen pro Tag Tierkörper (auch Grossviehkadaver) in einem 25 m<sup>3</sup> umfassenden Grosscontainer, der in einem geschlossenen Raum auf 0° bis -3° abgekühlt wird, zwischenzulagern und später zur Entsorgung in das Extraktionswerk Lyss (GZM) führen zu lassen.

Die 4'555 m<sup>2</sup> umfassende Liegenschaft Nr. 152 ist der Landwirtschaftszone und zudem einer Landschaftsschutzzone zugewiesen. Sie grenzt im Norden und Osten an die Parzelle Nr. 153, im Osten und Süden an eine Gemeindestrasse und im Westen an die Kantonalstrasse Tifers/St. Ursen. Auf Nr. 153, die .... gehört, befindet sich auch Wald, durch den der Galternbach fliesst.

C. Gegen das Bauvorhaben haben unter anderem die heutigen Beschwerdeführenden (1 bis 12) Einsprache erhoben.

Während das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) und das Büro für Natur- und Landschaftsschutz ungünstige Gutachten abgaben, widersetzen sich die anderen staatlichen Dienste sowie die Gemeinde St. Ursen dem Bauvorhaben nicht.

D. Die kantonale Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (nachfolgend: RUBD) erteilte mit Verfügung vom 26. Januar 2004 für den Bau der Sammelstelle eine "Sonderbewilligung" nach Art. 24-24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700; im Folgenden wird in diesem Zusammenhang immer von einer Ausnahmbewilligung und nicht von einer Sonderbewilligung gesprochen.

Am 12. Mai 2004 wies der Vizeoberamtmann des Sensebezirks alle Einsprachen ab und erteilte gleichentags die baupolizeiliche Bewilligung.

Gegen die Verfügungen der RUBD und des Vizeoberamtmannes haben die im Rubrum erwähnten Beschwerdeführer 1-10 sowie 11 und 12 am 14. Juni 2004 mit zwei separaten Eingaben Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Sie beantragen, in Gutheissung ihrer Beschwerden die beiden angefochtenen Entscheide aufzuheben und die Baubewilligung zu verweigern. Zudem sei den Beschwerden die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Der Vizeoberamtmann und die SANIMA schliessen auf Abweisung der Beschwerden. Die betroffenen staatlichen Dienststellen und die Gemeinde St. Ursen erhielten Gelegenheit, sich zu den Beschwerden vernehmen zu lassen; mit den Beschwerdeführern und der SANIMA wurde ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt.

Auf die Vorbringen der Parteien sowie der anderen Verfahrensbeteiligten wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingetreten.

## **Der II. Verwaltungsgerichtshof zieht in Erwägung:**

1. Die Verfahren der Beschwerdeführer 1-10 (2A 04 50) und der Beschwerdeführer 11 und 12 (2A 04 49) betreffen den gleichen Sachverhalt und werfen somit die nämlichen rechtlichen Fragen auf. Es rechtfertigt sich daher, die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (Art. 42 Abs. 1 lit. b des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG, SGF 150.1]).

Die vorliegenden Beschwerden richten sich gegen die Ausnahmbewilligung der RUBD und die Baubewilligung beziehungsweise die Einsprachentscheide des Vizeoberamtmannes. Beide Entscheide wurden den Einsprechern gleichzeitig und somit ordnungsgemäss zugestellt (Art. 175a des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 [RPBG, SGF 710.1]).

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung der Beschwerden ergibt sich aus Art. 59 Abs. 2 und Art. 176 Abs. 1 RPBG sowie aus Art. 114 Abs. 1 lit. a und c VRG (siehe auch FZR 2003 S. 341).

Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage (Art. 79 Abs. 1 VRG). Die angefochtenen Entscheide wurden den Beschwerdeführern am 13. und 14. Mai 2004 eröffnet, so dass die Rechtsmittelfrist am 12. und 13. Juni 2004 ablief. Da diese Daten auf einen Samstag und Sonntag fielen, endete die

Frist am nächsten Werktag (Art. 27 Abs. 2 VRG), also am 14. Juni 2004. Alle Beschwerdeführer reichten ihre Beschwerden an diesem Tag und mithin rechtzeitig ein.

2. a) Die SANIMA bestreitet vollumfänglich die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer 1-10 und teilweise jene der Beschwerdeführer 11 und 12. Die Frage der Beschwerdebefugnis, die ohnehin von Amtes wegen zu prüfen wäre, gilt es hier näher zu untersuchen.

Gemäss Art. 76 VRG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. a) sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Gesetz als beschwerdeberechtigt anerkennt (lit. b). Eine weitere Legitimationsvorschrift findet sich in Art. 176 Abs. 2 RPBG. Danach sind der (Bau-)Gesuchsteller, die Einsprecher sowie die nach dem Gesetz beschwerdeberechtigten Behörden zur Beschwerde berechtigt.

- b) Die Beschwerdeführer 1-10 stützen ihre Beschwerdelegitimation auf den Umstand, dass sie (je) Eigentümer eines Grundstücks mit einem Wohnhaus seien. Ihre Liegenschaften lägen im Umkreis von rund 200 - 300 Meter zum geplanten Neubau und infolgedessen in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Tierkörpersammelstelle. Der Betrieb dieser Anlage könne ohne Ergreifen von Massnahmen zu übermässigen Geruchsbelästigungen führen. Wenn sich eine projektierte Baute durch Staub-, Rauch oder andere Immissionen grossflächig auszuwirken vermöge, nehme das Bundesgericht bei einer Distanz von 280 Meter eine hinreichend enge nachbarrechtliche Raumbeziehung zum Baugrundstück als gegeben an. Diese Bedingung sei vorliegend erfüllt.

Die Beschwerdeführer 11 und 12 begründen ihre Legitimation zur Einreichung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit Art. 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076), wonach sie von Bundesrechts wegen berechtigt seien, die Rechtsmittel des kantonalen Rechts zu ergreifen.

- c) Nach Auffassung der SANIMA berechtere der Umstand, dass die Beschwerdeführer 1-10 Einsprache erhoben hätten und der Vizeoberamtmann auf diese Rechtsmittel eingetreten sei, nicht ohne weiteres zum Einreichen einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Der vorgesehene Neubau sei von den Grundstücken der Beschwerdeführer 1-10 nicht einsehbar. Zudem werde mit der Umsetzung der empfohlenen Massnahmen hinsichtlich Geruchsmissionen sichergestellt, dass die geplante neue

Baute nicht zu Immissionen führen werde. Es sei daher mehr als nur fraglich, ob die behauptete, gemäss Rechtsprechung erforderliche, hinreichend enge nachbarliche Raumbeziehung zum Baugrundstück bestehe. In jedem Fall fehle es den Beschwerdeführern 1-10 an der Beschwerdelegitimation, wenn sie Rügen erheben würden, die den Natur- und Landschaftsschutz betreffen. In diesem Bereich handle es sich um Vorschriften, die nicht dem Schutz der Nachbarn, sondern allein den Interessen der Allgemeinheit dienen. Die Frage der Legitimation könne aber offen bleiben, da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde materiell ohnehin unbegründet sei und in Punkten, in denen die Beschwerdeführer 1-10 nicht legitimiert seien, den Beschwerdeführern 11 und 12 die Beschwerdelegitimation nicht abgesprochen werden könne.

Die Beschwerdeführer 11 und 12 seien zwar zum Einreichen einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert. Da der Beschwerde nach Art. 12 NHG aber nur Verfügungen unterlägen, gegen die letztinstanzlich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig sei, und sich Art. 12 NHG nicht auf die staatsrechtliche Beschwerde erstrecke, müsse im Einzelnen geprüft werden, ob die von den Beschwerdeführern 11 und 12 erhobenen Rügen, welche zum Teil kantonales Recht beträfen, einen derart engen Sachzusammenhang mit der in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu beurteilenden Frage des Bundesrechts aufweisen, so dass sie im Rahmen einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde geltend gemacht werden könnten. Aber auch diese Frage könne letztlich offen bleiben, da die Beschwerde ohnehin abzuweisen sei.

- d) Bei der Beschwerde von Nachbarn gegen ein Bauvorhaben wird eine hinreichend enge nachbarliche Raumbeziehung und ein Berührtsein in qualifizierten eigenen Interessen verlangt (ALFRED KÖLZ / JÜRIG BOSSHART / MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, N 34 ff. zu § 21). Der Nachbar muss durch die Erteilung der Baubewilligung mehr als irgendjemand oder die Allgemeinheit in eigenen Interessen berührt sein (BGE 125 II 10 E. 3a S. 15). Bezüglich der erforderlichen engen nachbarlichen Raumbeziehung kommt der in Metern gemessenen Distanz keine allein ausschlaggebende Bedeutung zu; massgebend ist vielmehr, auf welche Entfernung sich das streitige Bauvorhaben im Sinn des geltend gemachten Anfechtungsinteresses auszuwirken vermag (vgl. BEZ 2000 Nr. 53).

Im vorliegenden Fall fehlt es unbestrittenermassen an einer Sichtverbindung, weshalb es an einer engen nachbarlichen Raumbeziehung fehlt. Indes ist die Beschwerdeführerin 1 Eigentümerin der Parzelle Nr. 153, die unmittelbar an das Grundstück Nr. 152 grenzt. Eine enge nachbarliche Raumbeziehung ist somit zu bejahen, weshalb die Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerin 1 schon aus diesem Grund gegeben ist. Die Beschwerdelegitimation der anderen Beschwerdeführer muss ebenfalls bejaht werden, weil neben

der engen nachbarlichen Raumbeziehung auch auf die Immissionen abzustellen ist. Die SANIMA rechnet mit durchschnittlich 20 Transporten pro Tag zur Sammelstelle, einer Anlieferung pro Tag eines Grossviehkadavers und pro Woche mit einem Transport der Tierkörper nach Lyss. Lärmemissionen, bedingt durch diesen Mehrverkehr, sowie Gerüche sind, unabhängig des Standortes der Beschwerdeführer, unter diesen Umständen nicht komplett auszuschliessen. Die SANIMA selbst geht davon aus, dass wegen der Geruchsemissionen zwischen dem Standort der Baute und dem nächsten bewohnten Gebäude eine minimale Distanz von 100 Meter eingehalten werden müsse. Das Gesagte zeigt auf, dass der Betrieb der Sammelstelle Emissionen verursachen wird, die sich nachteilig auf die Nachbarn auswirken können. Mithin kann die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer 1-10 bejaht werden (vgl. auch BGE 120 Ib 379 E. 4c S. 387).

- e) Im Streit liegt eine Baubewilligung ausserhalb der Bauzone. Die Beschwerdeführer 11 und 12 machen in diesem Zusammenhang unter anderem eine Missachtung von Belangen des Naturschutzes geltend. Infolgedessen können sie ihre Beschwerdelegitimation aus Art. 12 NHG herleiten. Nach dieser Bestimmung (Abs. 1) steht nämlich den gesamtschweizerischen Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen und mindestens seit zehn Jahren bestehen, das Beschwerderecht zu, soweit gegen kantonale Verfügungen oder gegen Verfügungen von Bundesbehörden letztinstanzlich die Beschwerde an den Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Eine ähnliche Regelung kennt das kantonale Recht hinsichtlich des Planungsrechts (Art. 80 Abs. 2 RPBG).

Die Beschwerdeführer 11 und 12 sind im Verzeichnis der nach Art. 12 NHG beschwerdeberechtigten Organisationen aufgeführt (vgl. Anhang zur VBO und Art. 80 Abs. 2 und 3 RPBG). Ein ordentliches bundesrechtliches Rechtsmittel (hier: Verwaltungsgerichtsbeschwerde) ist bei Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gegeben. Die Berechtigung, Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zu erheben, schliesst das Recht zur kantonalen Beschwerde ein (ZBI 103/2002 S. 370 E 1a; PETER M. KELLER, Kommentar NHG, Zürich 1997, N 3 zu Art. 12; HERIBERT RAUSCH / ARNOLD MARTI / ALAIN GRIFFEL, Umweltrecht, Zürich 2004, N 818 S. 265). Somit ist auch die Legitimation der Beschwerdeführer 11 und 12 zu bejahen.

3. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerden einzutreten.
4. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann beim Verwaltungsgericht die Verletzung des Rechts, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, gerügt sowie eine unrichtige und

unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 77 Abs. 1 lit. a und b VRG). Die Unangemessenheit kann nur gerügt werden, wenn die Angelegenheit das Gebiet der öffentlichen Abgaben oder der Sozialversicherungen betrifft oder sie der Beschwerde an eine zur Überprüfung dieser Rüge befugte Behörde unterliegt oder ein Gesetz diesen Beschwerdegrund ausdrücklich vorsieht (Art. 78 Abs. 2 lit. a-c VRG). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, weshalb das Verwaltungsgericht die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids nicht überprüfen kann.

Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass, wer aufgrund seiner Betroffenheit zur Beschwerde legitimiert ist, alle Rechtsmängel des angefochtenen Entscheids beanstanden kann; die als verletzt bezeichneten Normen brauchen mit dem tatsächlichen oder rechtlichen Interesse, das dem Beschwerdeführenden die Legitimation verschafft, nicht übereinzustimmen. Das Rechtsschutzinteresse reicht allerdings nur so weit, als den Betroffenen im Fall des Obsiegens ein Vorteil entsteht. Im Übrigen können die Beschwerdeführer 11 und 12 nur die Verletzung des Natur- und Heimatschutzrechts des Bundes geltend machen (BGE 123 II 231 E. 3 S. 234; ALFRED KÖLZ / ISABELLE HÄNER, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. A., Zürich 1998, N 538 f.; KÖLZ / BOSSHART / RÖHL, N 21 ff. und N 87 zu § 21).

5. a) Die Beschwerdeführer bringen vor, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hätte durchgeführt werden müssen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen seien Bauten zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1'000 t pro Jahr der UVP unterstellt. Das gelte auch für eine Tierkadaversammelstelle. Es sei anzunehmen, dass bei Realisierung des vorliegenden Projektes die Kapazitätsgrenze von 1'000 t überschritten werde.

Die SANIMA erachtet diese Rüge als unbegründet. Die vorgesehene Sammelstelle werde pro Jahr nicht mehr als 500 t tierische Abfälle aufnehmen.

Für das Amt für Umwelt ist der Einwand der Beschwerdeführer unbegründet. Die Dimensionierung der Sammelstelle stütze sich auf die Angaben aus dem Jahre 2001, wonach 450 t Tierkadaver abgegeben worden seien.

- b) Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814 01) bezeichnet der Bundesrat die der UVP unterstehenden Anlagen. Der Bundesrat ist diesem Auftrag in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011) nachgekommen. Nach Art. 1 UVPV unterliegen Projekte für neue Anlagen, die im Anhang zur Verordnung aufgeführt sind, der UVP. Ziff. 40.7 Anhang UVPV, auf die sich die Beschwerdeführer

stützen, unterstellt "Anlagen zum Sortieren, Behandeln oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr" der UVP.

- c) Es ist zweifellos richtig, dass eine Tierkadaversammelstelle als ein Entsorgungsplatz im Sinne von Ziff. 40.7 bezeichnet werden kann. Die hier zu beurteilende Behandlungskapazität beläuft sich auf 500 t, womit der Schwellenwert von 1'000 t nicht überschritten wird. Die Behauptung der Beschwerdeführer, es würden 1'000 t Tierkörper angeliefert, ist durch nichts belegt und mithin unbegründet. Es ist somit zu Recht keine UVP angeordnet worden.
6. a) Weiter rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung der Planungspflicht (Art. 2 RPG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts würden Bauprojekte der Planungspflicht unterliegen, wenn sie sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken. Eine nicht zonenkonforme Baute oder Anlage dürfe nicht mit einer Ausnahmegewilligung (Art. 24 RPG) erstellt werden, wenn sie ein gewisses Ausmass übersteige und ihre Auswirkungen nur in einem Planungsverfahren angemessen erfasst werden könnten. Habe das Vorhaben bedeutende Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, müsse das Vorhaben in einem Plan bewilligt werden. Das angefochtene Bauprojekt befinde sich in einer Landschaftsschutzzone. Der Zweck der Baute, die Entsorgung von Tierkadavern, sei mit einer Landschaftsschutzzone nicht vereinbar. Neben raumplanerischen Gesichtspunkten seien auch der Landschaftsschutz, der Umweltschutz (Geruchsimmissionen, Mehrverkehr) und der Kulturgüterschutz zu berücksichtigen. Wenn das Projekt wie vorgesehen realisiert werde, werde das ganze Gebiet durch den Betrieb der Anlage stark geprägt und zudem völlig entwertet. In der Ausnahmegewilligung werde denn auch eingeräumt, dass das Bauprojekt Geruchsbelästigungen und "ideelle Emissionen" zur Folge haben werde. Eine Tierkadaversammelstelle beeinträchtige die ganze Umgebung stark. Sie werde die gesamten Grosskadaver aus Deutschfreiburg und die Tierkadaver aus dem Sensebezirk und dem oberen Seebezirk aufnehmen. Eine solche Baute verursache unvermeidbare Emissionen; der unmittelbare Umschwung sowie das ganze Gebiet am westlichen Rand des Abhangs und des Galtertals würden während Jahren regelmässig mit Verwesungsgeruch belastet und dadurch total entwertet. Weiter werde durch die Anlieferungen dauerhaft recht bedeutender Mehrverkehr entstehen. Die Erschliessung bedinge erhebliche Terrainveränderungen und Anpassungen der Strassenführung.

Diesen Ausführungen hält die SANIMA entgegen, gewichtige Indizien für die Bewilligung einer Baute aufgrund einer Nutzungsplanung seien die UVP-Pflicht, eine Flächenbeanspruchung von über 5'000 m<sup>2</sup> sowie die Ausscheidung einer Kleinbau- oder Sonderzone in der Absicht, Art. 24 ff. RPG zu umgehen. Ihr Vorhaben sei nicht UVP-pflichtig. Es beanspruche eine

Fläche von insgesamt lediglich 1'502 m<sup>2</sup>, wovon 242 m<sup>2</sup> auf das Gebäude entfallen sowie 1'260 m<sup>2</sup> durch den zu erstellenden Platz, die Zufahrt und die zu schaffende Böschung in Anspruch genommen würden.

- b) Grundsätzlich haben Bau- und Ausnahmegewilligungen den planerischen Stufenbau zu beachten. Die planungsrechtliche Entscheidungsfolge verläuft gewöhnlich über den Richtplan (Art. 6 ff. RPG), den Nutzungsplan (Art. 14 ff. RPG) und die Baugewilligung (Art. 22 ff. RPG), wobei sich jede Etappe durch standardisierte Entscheidungsabläufe auszeichnet. Die Nutzungsplanung bestimmt die zulässige Nutzung des Bodens. Sie ist nicht Vollzug der Richtplanung, sondern hat grundsätzlich eigenständige Lenkungsaufgaben. Das Baugewilligungsverfahren überträgt die Ordnungsvorstellung des Nutzungsplans auf das konkrete Bauvorhaben. Es bezweckt einzelfallweise Planverwirklichung, nicht aber die Erzeugung eigenständiger Planungsentscheide; denn es ist bezüglich Verfahren, Rechtsschutz und demokratischer Legitimation nicht geeignet, den Nutzungsplan im Ergebnis zu ändern (PIERRE TSCHANNEN in: Kommentar zum Raumplanungsgesetz, Zürich 1999, N 26 zu Art. 2). Eine Planungspflicht für grössere Bauvorhaben und solche mit grossräumigen raumrelevanten Auswirkungen besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (siehe etwa BGE 124 II 252 E. 3 S. 255) vor allem für Anlagen oder Bauten, die ausserhalb bestehender Bauzonen projektiert sind oder jedenfalls im Widerspruch zur geltenden Zonenordnung stehen. So wenig Ausnahmegewilligungen allgemein auf eine Normkorrektur hinauslaufen dürfen, so wenig dürfen planungsrechtliche Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 aRPG eine Korrektur des Nutzungsplans bewirken. Ob ein (Ausnahme-)Baugewilligungsverfahren oder ein Planungsverfahren zum Zug kommt, richtet sich im Einzelfall nach der räumlichen Bedeutung des zonenfremden Vorhabens (TSCHANNEN, N 32 zu Art. 2; PETER HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. A., Bern 2002, S. 105; WALTER HALLER / PETER KARLEN, Raumplanungs- und Baurecht, 3. A., Zürich 1999, N 248). Massgebende Kriterien für das Bestehen einer Planungspflicht sind die räumliche Ausdehnung eines Projekts und der Umfang des Regelungsbedürfnisses, die Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, der Koordinationsbedarf mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten, die Erschliessung, die Lage der Gebäude sowie deren Anordnung, äussere Abmessungen und innere Aufteilung (HÄNNI, S. 106; TSCHANNEN, N 32 zu Art. 2). Betroffen sind vor allem Einzelprojekte, die eine grossräumige Koordination erfordern, wie Kiesgruben, Grossgärtnereien, Deponien usw. (PETER KARLEN, Planungspflicht und Grenzen, in: ZBJV 130/1994 S. 117, 125; CHRISTOPH FRITZSCHE / PETER BÖSCH, Zürcher Planungs- und Baurecht, 3. A., Zürich 2003, S. 18-18f.).
- c) Vorliegend sprechen die Grösse der Baute und die hierfür notwendigen Infrastrukturanlagen klar gegen ein Planungsverfahren. Nach den Bauplänen soll das Gebäude rund 7,5 m hoch, 21 m lang und 12 m breit (Gesamtfläche: 242 m<sup>2</sup>) werden; für den Zufahrtsweg (Ausbau der bestehenden

Gemeindestrasse), den Hausplatz und das Abtragen einer Böschung werden insgesamt 1'260 m<sup>2</sup> benötigt. Diese Dimensionen können keineswegs als dermassen gross beziehungsweise schwerwiegend bezeichnet werden, um eine Planungspflicht zu begründen. Daran vermögen die zu erwartenden Emissionen nichts zu ändern. Es sind auch keine erheblichen raumrelevanten Auswirkungen ersichtlich, die eine Koordination auf dem Weg der Nutzungsplanung erforderlich machen würden. Anzumerken ist schliesslich, dass die Kosten für das Gebäude auf 565'000 Franken und jene für die Umgebungsarbeiten auf 260'000 Franken veranschlagt werden, was nicht als übermässig viel zu bezeichnen ist. Unter diesen Gesichtspunkten lässt es sich grundsätzlich nicht beanstanden, das Bauvorhaben lediglich im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens durchzuführen.

- d) Indes gilt es zu berücksichtigen, dass die Baute in einer Schutzzone erstellt werden soll. Daran ändert zwar am oben Gesagten, dass für isolierte Kleinbauten planerische Massnahmen nicht notwendig sind, nichts. Hier wiegt, wie noch aufzuzeigen ist, der Eingriff in die Natur aber schwer, was eine Nutzungsplanung rechtfertigen könnte (vgl. RAUSCH / MARTI / GRIFFEL, N 513 S. 170). Ob diese Auffassung auch auf den vorliegenden Fall zutrifft, kann aber offen bleiben, weil ohnehin keine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.
7. Nach Art. 22 RPG dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Abs. 1). Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Abs. 2 lit. a) und das Land erschlossen ist (Abs. 2 lit. b). Gemäss Art. 24 RPG können abweichend davon (im Sinne einer Ausnahme) Bewilligungen erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a; Erfordernis der Standortgebundenheit) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Die beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, um eine Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone zu erhalten (HALLER / KARLEN, N 708).
8. a) Das Grundstück Nr. 152, auf welchem die umstrittene Baute errichtet werden soll, liegt in der Landwirtschaftszone nach Art. 56 RPBG. Nach dieser Bestimmung umfassen Landwirtschaftszonen Land, das sich für den Ackerbau und den Futterbau eignet (Abs. 1 lit. a und b). Diese Zonen werden der landwirtschaftlichen Nutzung und Produktion, der Lagerung und Verarbeitung von Landwirtschafts-, Gemüsebau- und Weinbauprodukten, den Aufzucht- und Mastbetrieben sowie den notwendigen Gebäuden und Einrichtungen vorbehalten (Abs. 2). Als die für den Betrieb notwendigen Gebäude werden die Wohnungen des Betriebsinhabers sowie jene der Personen erachtet, die vorwiegend im Betrieb beschäftigt sind, soweit die Art und der Umfang dieser Gebäude ihren Standort in der Landwirtschaftszone

rechtfertigen (Abs. 3). In einer Landwirtschaftszone im Sinne von Art. 16 RPG sind nur solche Gebäude zonenkonform, die in ihrer konkreten Ausgestaltung für eine zweckmässige Bewirtschaftung des Bodens am vorgesehenen Standort objektiv notwendig und nicht überdimensioniert sind. Ausserdem dürfen gegen ihre Errichtung keine überwiegenden öffentlichen Interessen sprechen. Das bedeutet für Gebäude in der Landwirtschaftszone insbesondere, dass bei ihrer bestimmungsgemässen Nutzung der Boden als Produktionsfaktor unentbehrlich ist; wo landwirtschaftliche Erzeugnisse bodenunabhängig gewonnen werden, liegt dagegen keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von Art. 16 RPG vor. Bei Landwirtschaftsbetrieben stimmt der Begriff der Zonenkonformität im Sinne von Art. 16 Abs. 1 RPG im Wesentlichen mit demjenigen der Standortgebundenheit gemäss Art. 24 Abs. 1 RPG überein (BGE 125 II 278 E. 3a S. 280 f. mit Hinweisen).

- b) Nach den Ausführungen der SANIMA stammen die meisten Kadaver, die der strittigen Tiersammelstelle zugeführt werden sollen, aus Landwirtschaftsbetrieben. Dieser Umstand allein ist für einen Standort in der Landwirtschaftszone selbstverständlich nicht massgebend. Es ist denn auch unbestritten, dass die vorgesehene Baute keine landwirtschaftlich Nutzung im Sinne von Art. 16 RPG darstellt und demnach in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform ist (Art. 22 Abs. 2 lit. a RPB). Soweit sie also Landwirtschaftszone beansprucht, bedarf sie einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG.
9. Bedingt eine Baute einen Standort ausserhalb von Bauzonen, so dürfen keine überwiegenden Interessen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung entgegenstehen. Ob dies zutrifft, ist aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung zu beurteilen, in die sowohl öffentliche als auch private Interessen einzubeziehen sind. Dabei ist unter anderem auch zu prüfen, ob die Baute oder Anlage den umweltschutzrechtlichen Belangen gemäss USG und den dazu ergangenen Verordnungen Rechnung trägt. Bei einem Schutzobjekt sind auch die Anforderungen des NHG zu berücksichtigen (HALLER / KARLEN, N 717).

Die Tierkörpersammelstelle soll in einer Schutzzone erstellt werden. Der Schutz eines solches Gebietes kann bis zum Bauverbot gehen (Art. 62 Abs. 2 RPBG). Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde St. Ursen (nachfolgend: BZR) lässt grundsätzlich auch keine Bauten und Anlagen in der Schutzzone zu. Allgemein ist davon auszugehen, dass in Schutzzonen alle Nutzungen untersagt sind, welche die geschützten Objekte beeinträchtigen können. Die Frage, ob die Errichtung von Bauten und Anlagen damit ausgeschlossen ist, lässt sich nur im Einzelfall im Hinblick auf den jeweiligen Schutzzweck beurteilen (HALLER / KARLEN, N 270; HÄNNI, S. 186). Grundsätzlich gilt es, im Rahmen der Interessenabwägung, vorab zu untersuchen, ob ein Bauvorhaben den Bestimmungen über die Schutzzone

entspricht. Erst wenn diese Frage bejaht wird, muss die Standortgebundenheit geprüft werden (BVR 2005 S. 37 E. 2 S. 38)

10. a) Die Liegenschaft Nr. 152 ist, wie erwähnt, der Landwirtschaftszone und zudem der Landschaftsschutzzone zugewiesen. Nach dem BZR umfassen solche Schutzgebiete, die in drei Kategorien (B, K, G) eingeteilt werden, Bereiche von besonderer ökologischer und soziokultureller Bedeutung, in denen die überwiegende landwirtschaftliche Grundnutzung durch Schutzanweisungen überlagert ist. Parzelle 152 gehört der Kategorie B an. Darin befinden sich Gebiete mit hohem biologischen und gesamtökologischen Wert. Die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere die Düngung, und die Bewirtschaftung des Waldes haben sich den Schutzzielen anzupassen. Das Land darf nicht durch Entwässerungen, Aufschüttungen usw. einer landwirtschaftlichen Nutzungsintensivierung zugeführt werden. Bauten und Anlagen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- b) Nach den Ausführungen der Beschwerdeführer ist diese Schutzzone auch in der Regionalplanung Sense von 1991 als Landschaftsschutzgebiet aufgeführt. Der Schutz von Gebieten in der Kategorie B habe infolge ihrer Seltenheit, ihrer Gefährdung und ökologischen Vielfalt als prioritär zu gelten. Die betroffene Parzelle liege unmittelbar am Rand des Galterntals, das eine einzigartige Schlucht darstelle, von hohem ökologischen, biologischen und touristischen Wert. Das Tal zeichne sich durch einen naturnahen Bachlauf mit wertvoller Ufervegetation aus. In einer Distanz von weniger als 300 m zum geplanten Projekt befänden sich im Galterntal die "Hayozmüli" und die "Pulvermüli", die kulturgeschichtlich wertvolle Gebäude darstellten und im Inventar der Kulturgüter in der Kategorie B aufgeführt seien. Das Grundstück liege an einem leicht geneigten Hang und die Landschaft sei in ihrem ursprünglichen und intakten Zustand erhalten. Das Landschaftsbild sei geprägt von hügeligen Matten und Wäldern. Das Grundstück befinde sich in unmittelbarer Nähe der Neumattbrücke, die sich auf einer historischen Strassenverbindung seit der Römerzeit befinde. Auch habe das Amt für Kulturgüter die Galternbrücke (die Neumattbrücke?) als kulturgeschichtlich schützenswertes Objekt taxiert. Das Galterntal sei als beliebtes Wandergebiet bekannt. Viele Wanderer würden den Weg, der heute das betroffene Grundstück erschliesse, benutzen, um ins Galterntal zu gelangen und entlang des Baches mit seinen alten kulturgeschichtlich wertvollen Mühlen zu wandern.

Einer Landschaftsschutzzone werde ein Gebiet von besonderer Schönheit, von einem grossen Interesse und mit einer grossen Bedeutung zugewiesen. Es solle damit die Unberührtheit sichergestellt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts könne ein Schutzobjekt selbst durch Anlagen, die an der Grenze eines Grundstücks realisiert werden, erheblichen Schaden erleiden. Das vorliegende Projekt setze neben dem Bau des Gebäudes zusätzlich noch Anpassungen der Kantonalstrasse und eine neue

Zufahrtsstrasse voraus. Das Tiefbauamt habe bereits angekündigt, dass ein Ausweichplatz und Geländerveränderungen nötig seien. Daraus sei ersichtlich, dass ein massiver, grossflächiger Eingriff in das geschützte Gebiet oberhalb des Galterntals erfolge und das gesamte Landschaftsbild zerstört werde. Das Projekt werde die ganze Schutzzone in diesem Bereich, welches laut Regionalplanung der Region Sense ein Schutzgebiet von regionaler Bedeutung ist, völlig entwerten.

- c) Die SANIMA bestreitet teilweise die Vorbringen der Beschwerdeführer. Es stimme nicht, dass eine neue Zufahrtsstrasse erstellt werde. Es werde lediglich ein Ausweichplatz gebaut und der oberste Teil der bestehenden Gemeindestrasse verlegt, um eine bessere Ausfahrt zur Kantonalstrasse zu gewährleisten. Die Kantonalstrasse müsse nicht korrigiert werden, sondern es werde eine geringfügige Geländeabtragung vorgenommen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit ohnehin geplant sei. Die baulichen Änderungen würden auch den Beschwerdeführern, die im Galterntal leben, dienen.

Zweck der Landschaftsschutzzone am streitigen Ort sei der Galternbach. Das Grundstück selbst weise keinen hohen kulturlandschaftlichen Wert auf und es gehe in erster Linie nicht um die Erhaltung von besonderen Landschaftsbereichen oder exponierten Gebieten.

Die Verwaltungskommission der SANIMA habe verschiedene Standorte ausserhalb der Bauzone evaluiert und sich aus Gründen des Landschaftsschutzes, aber auch aufgrund der Tatsachen, dass die nächsten bewohnten Häuser verhältnismässig weit von der streitigen Anlage entfernt lägen und kein geeigneter Standort mit ähnlich grossen oder grösseren Abständen zu den nächsten bewohnten Häusern gefunden werden konnte, für den streitigen Standort entschieden. Sie sei der Ansicht, dass die Realisierung ihres Projektes infolge der geringen Ausmasse und der guten Einfügung in das Gelände das Landschaftsbild nur unerheblich stören werde. Dies ergebe sich auch aus der von den Beschwerdeführern 1-10 ins Recht gelegten Fotodokumentation. Ausserdem handle es sich aus ihrer Sicht, die mit jener des Vizeoberamtmannes völlig übereinstimme, nicht um eine Gegend von besonderer Schutzwürdigkeit oder von besonderer Schönheit oder um eine Gegend mit einem besonders charakteristischen Bild. Bei den anderen geprüften Standorten wäre der Eingriff in das Landschaftsbild teilweise deutlich störender gewesen.

Erwähnenswert sei auch der Umstand, dass insgesamt 1'004 ha der Fläche des Gemeindegebietes von St. Ursen einer Landschaftsschutzzone und lediglich 37,6 ha der Bauzone zugewiesen seien. Wenn die bestockten Flächen im Umfang von 293 ha, die Siedlungsflächen ausserhalb der Bauzone im Umfang von 81 ha und die unproduktiven Flächen im Umfang von 4 ha hinzugezählt würden, ergebe sich, dass von der Gesamtfläche der Gemeinde St. Ursen im Halte von 1'573 ha deren 1'382 ha oder 87,86 %

einer Landschaftsschutzzone zugewiesen seien beziehungsweise Wald oder Siedlungsfläche ausserhalb der Bauzone entsprechen würden.

Der Inhalt der Regionalplanung Sense gehe über denjenigen des kommunalen Zonennutzungsplanes nicht hinaus. Es solle insbesondere eine extensive Nutzung des Bodens durch die Landwirtschaft vermieden werden. Schutzziel der fraglichen Landschaftsschutzzone der Kategorie B sei gemäss Richtplanung Sense nicht das Grundstück Nr. 152, sondern der Galternbach, der gemäss Richtplanung als ein auf ganzer Länge naturnaher Bachlauf mit wertvoller Ufervegetation beschrieben werde.

Nach dem im Jahre 1991 gültigen Landschaftsrichtplan der Gemeinde St. Ursen hätte das fragliche Grundstück nicht einer Landschaftsschutzzone angehört, sondern sich in der Landwirtschaftszone befunden. Demgegenüber seien die angrenzenden Gebiete bereits 1991 entweder der gemäss der damaligen Terminologie verwendeten Landschaftsschutzzone I oder Landschaftsschutzzone II zugewiesen gewesen. Daraus könne der Schluss gezogen werden, dass das streitige Gebiet als solches nicht als genügend schützenswert bezeichnet worden sei, um es einer Landschaftsschutzzone zuzuweisen. Vielmehr sei die Zuweisung in die Landschaftsschutzzone der Kategorie B erst anlässlich der letzten Ortsplanungsrevision erfolgt, weil die Gemeinde entschieden hätte, alle Gebiete entlang der Wasserläufe wegen der landwirtschaftlichen Nutzung in die besagte Zone aufzunehmen.

Die erwähnten Kulturgüter ("Hayozmüli", "Pulvermüli") würden durch die Realisierung des Bauvorhabens in keiner Art und Weise beeinträchtigt. Ausserdem befänden sich auf Art. 152 GB eine ARA-Pumpstation und ein Mast einer Hochspannungsleitung. Auf dem Nachbargrundstück, das auf der anderen Seite der Gemeindestrasse liege, seien ebenfalls Masten einer Stromleitung erstellt worden, die allerdings weniger gross seien als der Mast auf Nr. 152. Auf der gegenüberliegenden Seite der Kantonalstrasse würden sich schliesslich ein landwirtschaftliches Gewerbe mit einem angegliederten Wohnhaus befinden.

Die Neumattbrücke werde durch die Realisierung der streitigen Baute ebenfalls keinen Schaden erleiden. Ausserdem gehe aus dem Schreiben des Amtes für Kulturgüter vom 21. Mai 2004 nicht hervor, dass es sich bei dieser Brücke um ein schützenswertes Objekt handle, wie dies die Beschwerdeführer zu suggerieren versuchten. Das erwähnte Amt sage auch nicht, dass sich diese Brücke auf einer in die Römerzeit zurückgehende Strassenverbindung befinde; es verwende in diesem Zusammenhang den Konjunktiv: ("*... se situerait sur un itinéraire historique remontant à l'époque romaine.*"). Schliesslich gehe dieses Schreiben auf eine Petition der Bewohner der "Hayozmüli" zurück, die gleichzeitig Beschwerdeführer seien, was die ohnehin unbeachtlichen Ausführungen der Beschwerdeführer zusätzlich relativierten. Schliesslich werde der Wanderweg durch die projektierte Baute nicht tangiert.

- d) Nach den Ausführungen des Vizeoberamtmannes im angefochtenen Entscheid sei die Zuweisung eines Gebietes in eine Schutzzone eine Frage des öffentlichen Interesses. Private könnten sich nicht darauf berufen, weil sie eben öffentliche Interessen geltend machen. Im Übrigen sei es vorab Sache der Gemeinde, wie sie ihre Vorschriften verstanden haben wolle. Mit dem Bauvorhaben erfolge nur ein unwesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild und von einer Verunstaltung oder Verschandelung des Orts- oder Landschaftsbildes könne keine Rede sein, wie ebenso wenig von einer besonderen Schutzwürdigkeit, einer ausgesprochen besonderen Schönheit oder einer gesamtschweizerischen Bedeutung der Landschaft ausgegangen werden könne. Auch spreche das BZR nicht von einem absoluten Veränderungsverbot.

Nach dem Gutachten des BRPA wird die Baute in einem landschaftlich empfindlichen Gebiet erstellt und stehe in krassem Gegensatz zu den festgelegten Schutzziele. Eine ablehnende Haltung nimmt ebenfalls das Büro für Natur- und Landschaftsschutz ein.

Die Gemeinde St. Ursen befürwortet das Baugesuch. Zu den Vorwürfen der Beschwerdeführer hinsichtlich der Landschaftsschutzzone hat sie sich nicht weiter geäußert.

- e) Festzuhalten ist, dass im fraglichen Gebiet ein grundsätzliches und nicht ein absolutes Bauverbot gilt. Welche Ausnahmen zugelassen werden können, sagt das BZR indes nicht. Aber wie dem auch sei, Landschaftsschutz zonen müssen grundsätzlich unverbaut bleiben. Auch wenn die fragliche Parzelle nicht frei von Bauten und Anlagen (ARA-Pumpstation, Leistungsmast) ist, kann doch von einem intakten Landschaftsbild ausgegangen werden, weshalb prinzipiell keine Bauten bewilligt werden dürfen oder sie würden den typischen Eigenheiten einer Landschaftsschutzzone nicht widersprechen, das heisst sie müssen schutzzielverträglich sein. Ob die Gemeinde in erster Linie den Schutz des Galterntals beabsichtigte, wie das die Beschwerdeführer behaupten, ist fraglich. Der Galternbach durchfliesst in der besagten Gegend einen Wald; auch die eigentliche Schlucht ist bewaldet. Eine Baute auf Parzelle Nr. 152 würde weder den Galternbach noch die Schlucht noch die beiden Mühlen beeinträchtigen. Diese Betrachtungsweise ist aber zu eng gehalten, das Schutzgebiet muss im Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Dabei spielen ästhetische Gründe (Schönheit, Eigenart und Vielfalt), der Tourismus, der Schutz des landwirtschaftlichen Ökosystems und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine Rolle (JOSEF ROHRER, Kommentar NHG, Zürich 1997, N 22 ff. insbes. N 27).

Die Tierkörpersammelstelle steht mit der Gestaltung und Nutzung der Parzelle in überhaupt keinem Zusammenhang und ist infolgedessen mit den Schutzziele des Landschaftsschutzes klar nicht vereinbar. Die Parzelle Nr. 152 umfasst 4'555 m<sup>2</sup> und weist für sich allein gesehen eine kleine Ausdehnung aus. Die vorgesehene Baute, der Hausplatz, die Strasse und

die Böschung werden insgesamt 1'502 m<sup>2</sup> oder fast 28 % in Anspruch nehmen. Es mag sich, für sich allein gesehen, um eine relativ kleine Baute handeln. Sie stellt aber gleichwohl einen massiven Eingriff und mithin einen Fremdkörper in die erwähnte Parzelle dar und führt dazu, dass das Landschaftsschutzziel obsolet wird. Damit kann gesagt werden, dass sie mit den Zielen des Landschaftsschutzes nicht verträglich ist. Der Gesamtaspekt des Landschaftsbildes geht definitiv verloren. Aus diesem Grund ist die Schutzverträglichkeit der Baute zu verneinen.

Die bestehende ARA-Pumpstation und der Leitungsmast sind kein Grund, dass zusätzliche landschaftsstörende Bauwerke bewilligt werden dürften.

- f) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vorgesehene Baute mit den Zielen des Landschaftsschutzes nicht vereinbar und deshalb nicht zulässig ist. Nicht nur beeinträchtigt sie in gravierender Weise eine bestehende Schutzzone, sondern sie führt dazu, dass für einen Schutz der Restparzelle kein Anlass mehr besteht. An diesem Ergebnis können die privaten Interessen der SANIMA nichts ändern. Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass sich die zweifellos notwendige Tierkadaversammelstelle nicht an einem anderen Standort unter besserer Wahrung entgegenstehender Interessen realisieren lässt. Da mithin dem Bauvorhaben öffentliche Interessen entgegenstehen, erübrigt es sich, die Frage der Standortgebundenheit zu prüfen.
11. Dem Gesagten zur Folge erweisen sich die Beschwerden als begründet, weshalb sie gutzuheissen sind. Die angefochtenen Entscheide werden aufgehoben und die Ausnahme- und Baubewilligung verweigert.

....